

Lenkzeitvorschriften für Kleintransporteure

Stand: 1/2016

Allgemeines

Auf der Grundlage der Fahrpersonalverordnung (FpersV) unterliegen in Deutschland auch

- Fahrer von Kraftfahrzeugen mit **mehr als 2,8 t bis einschließlich 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht**
- der **Aufzeichnungspflicht der Lenk- und Ruhezeiten**, wenn mit diesen Fahrzeugen gewerblich Güter befördert werden.

Dies gilt auch für selbstfahrende Unternehmer und ist abhängig von der Fahrzeugart (Pkw, Lkw mit oder ohne Anhänger).

Die Fahrzeugführer haben die Aufzeichnungen des laufenden Tages und der vorausgegangenen **28 Tage**, mitzuführen. Nach Ablauf der Mitführungspflicht sind die Aufzeichnungen im Betrieb mindestens 1 Jahr aufzubewahren. Eine bestimmte Form der Aufzeichnung ist nicht vorgeschrieben. Zur Verwendung wird lediglich ein Muster-Kontrollblatt empfohlen.

Wenn ein Kontrollgerät eingebaut ist, muss es auch benutzt werden (§ 1 Abs. 7).

Die einzuhaltenden Ruhezeiten entsprechen den EG-Vorschriften für Fahrzeuge mit mehr als 3,5 t zGm.

Auszüge aus der Fahrpersonalverordnung

§1 – Lenk und Ruhezeiten im Straßenverkehr

- (1) Fahrer
1. von Fahrzeugen, die zur Güterbeförderung dienen und deren zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger mehr als 2,8 t und nicht mehr als 3,5 t beträgt, sowie
 2. von Fahrzeugen, die zur Personenbeförderung dienen, nach ihrer Bauart und Ausstattung geeignet und dazu bestimmt sind, mehr als neun Personen einschließlich Fahrer zu befördern, und im Linienverkehr mit einer Linienlänge bis zu 50 Kilometern eingesetzt sind, **(ab 2. März 2015 Vergrößerung des Ausnahmeradius auf 100 km.**

haben **Lenkzeiten, Lenkzeitunterbrechungen und Ruhezeiten** nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (seit April 2007) **einzuhalten**.

Ausgenommen davon sind nach § 1, Abs. 2

3. **Fahrzeuge, die zur Beförderung** von Material, Ausrüstungen oder Maschinen, die der Fahrer in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit benötigt, verwendet werden, soweit das Lenken nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt.

- 3a. Fahrzeuge, die zur Beförderung von Gütern, die im Betrieb dem der Fahrer angehört, in handwerklicher Fertigung oder Kleinserie hergestellt wurden, oder deren Reparatur im Betrieb vorgesehen ist oder dort durchgeführt wurde, verwendet werden, wenn die Lenktätigkeit nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt.
4. Fahrzeuge, die als Verkaufswagen auf öffentlichen Märkten oder für den ambulanten Verkauf verwendet werden und für diese Zwecke besonders ausgestattet sind, soweit das Lenken des Fahrers nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt.

Die einzuhaltenden Zeiten sind u. a.:

- **Tageslenkzeit:**
9 Stunden (zweimal pro Woche 10 Stunden)
- **Gesamtlenkzeit in der Doppelwoche:**
90 Stunden
- **Unterbrechung:**
nach 4 ½ Stunden Lenkzeit mindestens 45 Minuten oder unterteilt in 15 und 30 Minuten. – in dieser Reihenfolge
- **Tägliche Ruhezeit:**
 - 11 Stunden (innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden)
 - Verkürzung auf nicht weniger als 9 Stunden dreimal pro Woche, wenn bis zum Ende der folgenden Woche ein Ruhezeitausgleich gewährt wird

Im Detail sind die Vorschriften der EG-Verordnung zu entnehmen.

- (6) Fahrer der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Fahrzeuge müssen, sofern diese Fahrzeuge nicht nach Absatz 2 ausgenommen sind, **Aufzeichnungen über Lenkzeiten, alle sonstigen Arbeitszeiten, die Fahrtunterbrechungen und die täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten** führen.

Die Aufzeichnungen sind für jeden Tag getrennt zu fertigen und müssen folgende Angaben enthalten:

1. Vor- und Familienname
2. Datum
3. amtliche Kennzeichen der benutzten Fahrzeuge
4. Ort des Fahrtbeginns
5. Ort des Fahrtendes
- 6: Kilometerstände der benutzten Fahrzeuge bei Fahrtbeginn und Fahrtende

Der Fahrer hat alle Eintragungen **jeweils unverzüglich zu Beginn und am Ende der Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten vorzunehmen.**

Die Aufzeichnungen der laufenden Woche und der der laufenden Woche vorausgegangenen 15 Kalendertage sind vom Fahrer mitzuführen und den zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen;

Ab dem 1. Januar 2008 umfasst dieser Zeitraum den laufenden Tag und die vorausgegangenen 28 Kalendertage. Hat der Fahrer während des in Satz 4 genannten Zeitraums ein Fahrzeug gelenkt, für das

1. die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr (Abl. EG Nr. L 370 S. 8) in der jeweils geltenden Fassung oder

2. das Europäische Übereinkommen vom 1. Juli 1970 über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) (BGBl. 1974 II S. 1473) in der jeweils gelten den Fassung gilt

sind für diese Fahrzeug Nachweise nach Maßgabe von Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 oder Artikel 11 des Anhangs zum AETR an Stelle der Aufzeichnungen zu mitzuführen. Der Fahrer hat dem Unternehmer alle Aufzeichnungen unverzüglich nach Ablauf der Mitführungspflicht auszuhändigen. Der Unternehmer hat

1. dem Fahrer entsprechend dem Muster der Anlage 1 geeignete Vordrucke zur Fertigung der Aufzeichnungen in ausreichender Zahl auszuhändigen
 2. die Aufzeichnungen unverzüglich nach Aushändigung durch den Fahrer zu prüfen und unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um die Beachtung der Sätze 1 und 5 zu gewährleisten
 3. die Aufzeichnungen zwei Jahre nach Aushändigung durch den Fahrer in chronologischer Reihenfolge und in lesbarer Form außerhalb des Fahrzeuges aufzubewahren und den zuständigen Personen auf Verlangen vorzulegen und
 4. die Aufzeichnungen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist bis zum 31. März desfolgenden Kalenderjahres zu vernichten, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufbewahrungspflichten nach § 16 Abs. 2 und § 21a Abs. 7 des Arbeitsgesetzes, § 147 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit Abs. 3 der Abgabenordnung und § 28f Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch benötigt werden.
- (7) Ist das Fahrzeug mit einem Kontrollgerät nach Anhang I und I B zur Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 oder einem Fahrtschreiber gemäß § 57a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ausgerüstet, haben den Fahrer der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Fahrzeuge diese entsprechend den Artikeln der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 oder § 57a Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zu betreiben. Im Falle der Verwendung eines Fahrtschreibers gemäß § 57a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung hat der Fahrer die Schicht und die Pausen jeweils bei Beginn und Ende für jeden Fahrer auf dem Schaublatt besonders zu vermerken. Der Unternehmer hat bei Verwendung eines Kontrollgerätes/Fahrtschreibers dem Fahrer vor Beginn der Fahrt Schaublätter in ausreichender Anzahl auszuhändigen und dafür sorgen, dass das Kontrollgerät/Fahrtenschreiber ordnungsgemäß benutzt wird; Absatz 6 Satz 4 bis 6 und 7 Nr. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 20 – Nachweis über berücksichtigungsfreie Tage

Fahrer und selbstfahrende Unternehmer, die in Artikel 15 Abs. 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 oder Kapitel III Artikel 11 des Anhangs zum AETR oder dieser Verordnung vorgeschriebenen Nachweise nicht oder nicht vollständig vorlegen können, weil sie an einem oder mehreren der vorausgegangenen 28 Kalendertage

1. ein Fahrzeug gelenkt haben, für deren Führen eine Nachweispflicht nicht besteht
2. erkrankt waren
3. sich in Urlaub befanden
4. aus anderen Gründen kein Fahrzeug gelenkt haben

haben bei einer Kontrolle den zuständigen Personen auf Verlangen eine entsprechende Bescheinigung des Unternehmers vorzulegen, soweit diese Zeiten nicht durch manuelle Nachträge im Digitacho oder dem Schaublatt belegt werden können.

Diese Bescheinigung darf nicht handschriftlich ausgefüllt sein. Der Unternehmer hat den betroffenen Fahrer die Bescheinigung vor Fahrtantritt unter Angabe der Gründe für das Fehlen von Arbeitszeitnachweisen auszustellen und auszuhändigen. Die Bescheinigung ist vom Unternehmer oder einer von ihm beauftragten Person, die nicht der Fahrer selbst sein darf, und vom Fahrer zu unterzeichnen. Sie kann auch durch Telefax oder in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden.

In den Fällen, in denen eine solche Bescheinigung nicht ausgestellt werden konnte, weil die berücksichtigungsfreien Tage unterwegs angefallen sind, hat der Unternehmer auf Verlangen der zuständigen Kontrollbehörde oder –stelle nachträglich eine Bescheinigung auszustellen oder vorzulegen.

IHK-Ansprechpartner

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Elke Arnoldy
IHK Trier Standortpolitik
Herzogenbuscher Straße 12
54292 Trier
Telefon: 0651 9777-921
Telefax: 0651 9777-505

E-Mail: arnoldy@trier.ihk.de
Internet: www.ihk-trier.de

Hinweis:

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Trier für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung grundlegender Informationen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Obwohl dieses Merkblatt mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.